

# **-LESEFASSUNG-**

## **Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Martinimarkt in Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung und am 02.04.2019 die 1. Änderung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Martinimarkt in Dahlenburg wird von den Marktbesckickern und Schaustellern ein Standgeld nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Standgelder für Verkaufsbuden**

(1) Für Verkaufsbuden, Geschäfte und Stände, soweit nicht nach Abs. 2 oder 3 zu bewerten:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	45,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m	65,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m	85,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m	105,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	140,00 €

(2) Für Verkaufsbuden, Geschäfte und Stände, in denen Esswaren verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z.B. belegte Brötchen, Eis, Gebäck, Süßigkeiten, gebrannte Mandeln etc.):

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	60,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m	80,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m	100,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m	130,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	160,00 €

(3) Imbiss und Ausschankstände:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	180,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m	230,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m	280,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m	330,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	380,00 €

## **-LESEFASSUNG-**

### **§ 3**

#### **Höhe der Standgelder für Fahr-, Karussell- und Vergnügungsgeschäfte**

(1) Fahr- und Karussellgeschäfte:

a) Kinderkarussells bis 14,99 m Durchmesser oder größte Seitenlänge	180,00 €
b) Kinderkarussells ab einem Durchmesser oder größte Seitenlänge von 15,00 m	230,00 €
c) Benzin und – Elektrobahnen, Autoskooter	400,00 €
d) kleine Fahrgeschäfte, Kettenflieger, bis 14,99 m Durchmesser	250,00 €
e) große offene Fahrgeschäfte, Riesenräder	350,00 €
f) große geschlossene Fahrgeschäfte	400,00 €

(2) Für Schaubuden jeder Art, Irrgärten, Ausspielungsgeschäfte (z.B. Ball- und Pfeilwerfen, Schießhallen, Entenangeln) u .ä:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	80,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 m bis 9,99 m	100,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 m bis 14,99 m	130,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 m bis 19,99 m	160,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	200,00 €

(3) Automaten, Greifer, Spielautomaten und Verlosungen:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	70,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 m bis 9,99 m	100,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 m bis 14,99 m	130,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 m bis 19,99 m	160,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	200,00 €

### **§ 4**

#### **Sonstige Standgelder**

(1) „Bauchläden“, Einzelmusikanten, Kraft- und Geschicklichkeitsspiele ohne erhöhten Platzbedarf 40,00 €

(2) Bei fünf- oder mehreckigen bzw. runden Geschäften ist der Durchmesser, sonst die größte Seitenlänge für die Berechnung des Standgeldes maßgebend.

### **§ 5**

#### **Werbepauschale**

In dem festgesetzten Standgeld ist eine Werbepauschale von 10 % enthalten. Die Werbepauschale ist für die Bewerbung und für die Eröffnung des Martinimarktes in Dahlenburg zu verwenden.

## **-LESEFASSUNG-**

### **§ 6**

#### **Teilnahme/ Zahlung**

- (1) Die Teilnahme am Martinimarkt ist nur nach erfolgter schriftlicher Platzzusage durch die Samtgemeinde Dahlenburg möglich und sie gilt nur für den zugewiesenen Platz bzw. für die zugewiesenen Plätze. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Das Standgeld ist im Voraus zu dem in der Platzzusage genannten Termin zu zahlen. Nach erteilter Platzzusage besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes, ganz gleich aus welchem Grunde der Platz nicht in Anspruch genommen wird. Die Samtgemeinde Dahlenburg ist in diesem Fall berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.
- (3) Die Samtgemeinde Dahlenburg behält sich das Recht vor, auch nach erfolgter Platzzusage Änderungen der Platzeinteilung vorzunehmen.
- (4) Wird der Martinimarkt nur an einzelnen Tagen beschickt, so ist das Standgeld dennoch in voller Höhe für die Gesamtveranstaltung zu zahlen.

### **§ 7**

#### **Platzordnung**

- (1) Den Anordnungen der Samtgemeinde Dahlenburg bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit einem Platzverweis geahndet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.
- (2) Alle Marktbesucher und Schausteller müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Der Platz bzw. die Plätze sind sauber zu verlassen, Abfälle und Müll sind in Müllsäcken bzw. gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Müllabfuhr erfolgt durch die Samtgemeinde Dahlenburg. Die Kosten der Müllabfuhr sind im festgesetzten Standgeld enthalten.
- (4) Der Verkauf von Getränken in Dosen ist untersagt.
- (5) Die Samtgemeinde Dahlenburg kann weitergehende Auflagen und Anordnungen in der Platzzusage regeln.

### **§ 8**

#### **Billigkeitsentscheidungen**

- (1) Standgelder, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Verwaltung kann von ihr festgesetzte Standgelder stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Standgelder ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

## **-LESEFASSUNG-**

### **Änderungen der Satzung**

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Neufassung der Satzung	23.06.2016	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/2016 vom 07.07.2016	08.07.2016
1. Änderungssatzung	02.04.2019	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 4/2019 vom 18.04.2019	19.04.2019